

Die Gegenüberstellung ist eine komplizierte Untersuchungshandlung, denn der Untersuchungsführer ist gleichzeitig mit zwei Personen konfrontiert, die er unter Kontrolle halten, auf die er sich einstellen, mit denen er sich auseinandersetzen muß. Diese Verantwortung kann ihm auch nicht der aus Sicherheitsgründen an der Gegenüberstellung teilnehmende zweite Untersuchungsführer abnehmen. Hinzu kommt, daß die Gegenübergestellten sich auch gegenseitig gezielt oder auch unbewußt beeinflussen.

Es ist viel taktisches Geschick erforderlich,

- den richtigen Zeitpunkt der Gegenüberstellung herauszufinden;
- die Gegenüberstellung qualifiziert durchzuführen.

Voraussetzung einer Gegenüberstellung ist, daß die Gegenüberzustellenden bereits vorher einzeln ausführlich zum Gegenstand der geplanten Gegenüberstellung vernommen worden sind. Es kann geschehen, daß im Ergebnis der Gegenüberstellung bereits vorliegende Aussagen widerrufen werden. Das erfordert, vorher gründlich zu analysieren:

- Gibt es konkrete Anhaltspunkte dafür?
- Welche Folgen würden eintreten?
- Wie kann dem begegnet werden?
- Welche anderen Beweismittel untermauern die gemachte Aussage? Dementsprechend ist über die Durchführung zu entscheiden.

Ein Widerruf kann zwar den Zweck des Strafverfahrens nicht ernsthaft gefährden, wenn die vorliegenden Aussagen wahr und durch andere Beweismittel belegt sind, aber er kann die Untersuchung verzögern und erschweren.

Die Beweiskraft einer Gegenüberstellung geht in der Regel über eine einfache Übereinstimmung von Aussagen verschiedener Personen hinaus.